



Sitzung vom

18. Oktober 2021

Mitgeteilt den

19. Oktober 2021

Protokoll Nr.

910/2021

A.

Die Stimmberechtigten der ehemaligen Gemeinde Casti-Wergenstein, seit dem 1. Januar 2021 in der neuen Gemeinde **Muntogna da Schons** aufgegangen, beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 18. Dezember 2020 eine Teilrevision der Ortsplanung. Im Einzelnen wurden folgende Planungsmittel verabschiedet:

- Teilrevision Baugesetz (Art. 38a und 39a)
- Reglement über die konkretisierten Schutzziele für die Moorlandschaft ML-365 Alp Anarosa von nationaler Bedeutung (Schutzzielreglement)
- Zonenplan 1:5000 Moorlandschaft Alp Anarosa, Landschaftsschutz- und Naturschutzzonen, Quellschutzzone
- Zonenplan 1:5000 Naturschutz- und Trockenstandortszonen
- Zonenplan 1:5000 Festlegung Gewässerraum
- Genereller Erschliessungsplan 1:10 000 Verkehr - Wanderwege, Info- und Wildbeobachtungspunkte, Wasserleitung Larisch

Neben diesen Planungsmitteln reichte die Gemeinde Muntogna da Schons die folgenden weiteren Unterlagen ein:

- Planungs- und Mitwirkungsbericht zur Umsetzung der Moorlandschaft "Alp Anarosa" vom 18. Dezember 2020 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1)
- Planungs- und Mitwirkungsbericht zur Festlegung der Gewässerräume vom 18. Dezember 2020
- Bericht "Konkretisierung Abgrenzungen und Schutzziele Moorlandschaft Nr. 365 Alp Anarosa", quadra gmbh, 8057 Zürich, vom 25. Juli 2019

Das Amt für Raumentwicklung verfasste mit Datum vom 22. Juli und 20. August 2020 einen Vorprüfungsbericht zu den Bereichen "Gewässerräume" resp. "Landschaft und Erschliessung".

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 18. Dezember 2020 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG; BR 801.100) erfolgte am 24. Dezember 2020. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 8. Februar 2021 ersuchte die neue Gemeinde Muntogna da Schons um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 des KRG.

B.

Gegenstand der Revisionsvorlage

Hauptbestandteil der Nutzungsplanungsvorlage bildet die Umsetzung der Moorlandschaft "Alp Anarosa" (ML-365) von nationaler Bedeutung in den Ortsplanungsmitteln der ehemaligen Gemeinde Casti-Wergenstein. Gemäss Art. 3 Abs. 1 der Verordnung über den Schutz der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung (Moorlandschaftsverordnung; SR 451.35) haben die Kantone den genauen Grenzverlauf der Moorlandschaft festzulegen und die Schutzziele anhand der Objektbeschreibungen im Anhang 2 der Moorlandschaftsverordnung zu konkretisieren. Das kantonale Vollzugskonzept sieht vor, dass Moorlandschaften im Zonenplan einer Landschaftsschutzzone nach Art. 34 KRG zugewiesen werden und die Gemeinden mindestens ein Reglement auf Baugesetzstufe zu erlassen haben. Die Gemeinde kommt diesem Auftrag mittels Ausscheidung einer Landschaftsschutzzone Moorlandschaft im vorliegenden Zonenplan 1:5000 Moorlandschaft Alp Anarosa, Landschaftsschutz- und Naturschutzzonen, Quellschutzzone, mit dem neuem Art. 39a des Baugesetzes sowie mit dem Schutzzielreglement nach.

Weiter wurden im genannten Zonenplan eine Quellschutzzone (Gebiet Alp Curtginatsch) sowie Naturschutzzonen, Landschaftsschutzzonen und Trockenstandortszonen ausgeschieden. Die betreffenden Zonen wurden in Anlehnung an die seit 2018

überarbeiteten Biotope von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung gemäss Biotopinventare des Bundes und des Kantons ausgeschieden. Zudem wurde im Baugesetz eine neue Bestimmung zur Trockenstandortszone (Art. 38a Baugesetz) beschlossen.

Die Ortsplanungsvorlage beinhaltet weiter die Ausscheidung der Gewässerraumzone nach Art. 37a KRG für vorhandene Fliessgewässer. Gemäss den Übergangsbestimmungen zur Änderung der eidg. Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) vom 4. Mai 2011 haben die Kantone den Gewässerraum gemäss den Vorgaben von Art. 41a und 41b GSchV festzulegen. Die Gewässerraumzone hat die ehemalige Gemeinde Casti-Wergenstein im Zonenplan 1:5000 Festlegung Gewässerraum praxisgemäss als eine die Grundnutzung überlagerte Zone (im Sinne einer Schutzzone) ausgeschieden. Schliesslich wurde ein Genereller Erschliessungsplan 1:10 000 Verkehr - Wanderwege, Info- und Wildbeobachtungspunkte, Wasserleitung Larisch mit den entsprechenden Festlegungen verabschiedet.

C.

Übereinstimmung mit der Richtplanung

Gemäss Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) obliegt der kantonalen Genehmigungsbehörde unter anderem die Prüfung der Übereinstimmung der Nutzungspläne mit der Richtplanung. Es ist somit zu prüfen, ob die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung mit dem Richtplan Graubünden 2000 (RIP2000, vom Bundesrat genehmigt am 19. September 2003) sowie mit dem rechtskräftigen Regionalen Richtplan Viamala übereinstimmt.

Es kann somit festgestellt werden, dass die Revisionsvorlage richtplankonform ist.

D.

Teilrevision des Baugesetzes

Die am 18. Dezember 2020 beschlossene Teilrevision des Baugesetzes (Art. 38a und 39a) gibt zu keinen Bemerkungen Anlass; sie kann genehmigt werden.

E.

Schutzzielreglement

Das am 18. Dezember 2020 beschlossene Schutzzielreglement gibt zu keinen Bemerkungen Anlass; es kann genehmigt werden.

F.

Zonenplan 1:5000 Moorlandschaft Alp Anarosa, Landschaftsschutz- und Naturschutzzonen, Quellschutzzone

Zonenplan 1:5000 Naturschutz- und Trockenstandortszonen

Naturschutzzonen und Flachmoore

Innerhalb der Moorlandschaft "Alp Anarosa" und innerhalb der bisher rechtskräftigen Naturschutzzonen im gesamten Alpgebiet hat die Gemeinde die Umrisse sämtlicher Flachmoore von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung überprüft und neu erhoben. Die Naturschutzzonen sind an diese neuen Flachmoorabgrenzungen angepasst und in den beiden Zonenplänen 1:5000 ausgeschieden worden.

1. Naturschutzzonen bei Flachmooren von regionaler/lokaler Bedeutung

Das Amt für Natur und Umwelt führt und bewirtschaftet das kantonale Biotopinventar, das u.a. Flachmoore von regionaler und lokaler Bedeutung enthält. Das Amt für Natur und Umwelt wird das kantonale Biotopinventar, soweit es die neu abgegrenzten Flachmoore von regionaler und lokaler Bedeutung betrifft, nach Abschluss der Ortsplanungsrevision entsprechend nachführen.

Die zur Absicherung dieser Flachmoore ausgeschiedenen Naturschutzzonen sind anhand der Flächenumrisse korrekt ausgeschieden worden und können genehmigt werden.

2. Naturschutzzonen bei Flachmooren von nationaler Bedeutung

Der Bundesrat hat per 1. Januar 2021 das seit 2018 überarbeitete Flachmoorinventar des Bundes in Kraft gesetzt. Bedauerlicherweise hat der Bund die vom Kanton nach der Anhörung 2018 bereinigten und ihm zugestellten Flächendaten nur teilweise berücksichtigt. Dies hat zur Konsequenz, dass sich bei rund einem Viertel der Flachmoorobjekte von nationaler Bedeutung die rechtsgültigen Bundesinventarumrisse zu weniger als 90 Prozent mit den kantonalen Umrissdaten (Stand 2018) decken. Auch bei den Flachmooren Alp Anarosa I (Fm-1963) und Alp Anarosa II (Fm-1980) weichen die Detailabgrenzungen und die Naturschutzzone von den jeweils rechtsgültigen Bundesperimetern der Flachmoorflächen ab.

Das Amt für Natur und Umwelt wird in den nächsten Monaten bei den einzelnen Teilflächen der Bundesinventarobjekte, die nicht mit den aktuellen Kartierungen übereinstimmen, nochmals eine Sachverhaltsüberprüfung vornehmen. Dabei wird überprüft, inwieweit noch Moorvegetation vorhanden ist und/oder ob zumindest das Standortpotenzial hinsichtlich der Hydrologie und des Bodenaufbaus gegeben wäre, um bei einem gestörten Moorbereich eine allfällige Rückführung zu einem Flachmoor zu bewerkstelligen. Bei einem positiven Befund gelten dann auch für diese "zwischenzeitlich gestörten" Moorbereiche die Schutzziele in Art. 4 der Verordnung über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung (Flachmoorverordnung; SR 451.33), wobei diese Flächen in der Nutzungsplanung grundsätzlich der Naturschutzzone zuzuweisen sind. Zeigt sich aber, dass aufgrund der Bodenbeschaffenheit und der Hydrologie eine Moorregeneration technisch nicht machbar ist oder gar nie ein Moor vorhanden war, wird das Amt für Natur und Umwelt basierend auf der Sachverhaltsüberprüfung dem Bundesamt für Umwelt einen Entwurf für eine grundeigentümerverbindliche genaue Objektabgrenzung zur Prüfung und Beurteilung zukommen lassen. Je nach Ergebnis der Sachverhaltsüberprüfung des Amts für Natur und Umwelt und einer allfälligen Überprüfung der Detailabgrenzungen durch das Bundesamt für Umwelt wird die Gemeinde danach nicht umhinkommen, einzelne betroffene Naturschutzzonen für die Flachmoore von nationaler Bedeutung zu einem späteren

Zeitpunkt nochmals zu überprüfen und diese gegebenenfalls an die angepassten Flachmoorabgrenzungen anzupassen.

Die Genehmigung der Naturschutzzonen wird im Ergebnis mit einem Hinweis verbunden, dass die im Zonenplan 1:5000 Moorlandschaft Alp Anarosa, Landschafts- und Naturschutzzonen, Quellschutzzone und im Zonenplan 1:5000 Naturschutz- und Trockenstandortszonen enthaltenen Naturschutzzonen für die Flachmoore von nationaler Bedeutung aufgrund allfällig künftig verbindlich festgestellter Abweichungen zu den rechtsgültigen Bundesinventarperimetern nochmals zu überarbeiten und die Naturschutzzonen an die angepassten Flachmoorabgrenzungen anzupassen sein werden.

Die Gemeinde wird zu gegebener Zeit vom Amt für Natur und Umwelt über den konkreten Anpassungsbedarf informiert.

Im Übrigen geben der Zonenplan 1:5000 Moorlandschaft Alp Anarosa, Landschafts- und Naturschutzzonen, Quellschutzzone sowie der Zonenplan 1:5000 Naturschutz- und Trockenstandortszonen, beide vom 18. Dezember 2020, zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; die Pläne können genehmigt werden.

G.

Zonenplan 1:5000 Festlegung Gewässerraum

Gewässerraumzone

Auf die Ausscheidung einer Gewässerraumzone kann nur dann verzichtet werden, wenn ein Gewässerabschnitt eingedolt ist oder ein Waldgebiet, ein Sömmerungsgebiet, ein künstliches Gewässer oder ein sehr kleines Gewässer vorliegen. Voraussetzung dafür ist jeweils, dass keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (Art. 41a Abs. 5 GSchV).

Vorliegend hat die Gemeinde auf verschiedenen Gewässerraumausscheidungen verzichtet. Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass ein Verzicht auf die Ausscheidung einer Gewässerraumzone – beispielsweise für Kleingewässer oder Gewässer im Waldareal oder im Sömmerungsgebiet – bloss vorläufiger Natur ist und auf einen solchen Entscheid bei einer nächsten Planung zurückgekommen werden kann.

Ist etwa ein Bauvorhaben in der Nähe eines Gewässers geplant oder wird auf eine intensive Flächenbewirtschaftung umgestellt, muss vorgängig die Ausscheidung einer Gewässerraumzone in der Grundordnung geprüft werden. Zurzeit liegen allerdings keine Anhaltspunkte vor, welche die Ausscheidung weiterer Gewässerraumzonen als dringend notwendig erscheinen lassen würden. Die ausgeschiedenen Gewässerraumzonen können genehmigt werden.

Im Übrigen gibt der Zonenplan 1:5000 Festlegung Gewässerraum vom 18. Dezember 2020 zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; dieser kann genehmigt werden.

H.

Genereller Erschliessungsplan 1:10 000 Verkehr - Wanderwege, Info- und Wildbeobachtungspunkte, Wasserleitung Larisch

1. Fuss- und Wanderwege

Das kantonale Inventar der Langsamverkehrswege (Fuss- und Wanderwege) ist grundsätzlich korrekt im Generellen Erschliessungsplan abgebildet und festgelegt worden. Die Gemeinde wird in Bezug auf die erforderliche Nachführung und Abstimmung der Festlegungen im Generellen Erschliessungsplan mit den Inventarinhaltend darauf hingewiesen, dass allfällige Abweichungen und Doppelführungen von Wegen mit dem Verein Wanderwege Graubünden (vormals BAW Bündner Wanderwege) sowie mit der Fachstelle Langsamverkehr des Tiefbauamts Graubünden zu überprüfen und die Wege zweckmässig mit dem inventarisierten Langsamverkehrsnetz in Übereinstimmung zu bringen sind. Gegebenenfalls ist der Generelle Erschliessungsplan bei nächster sich bietender Gelegenheit darauf anzupassen resp. zu ergänzen.

2. Wanderweg beim Lai Grand

Beim Lai Grand tangiert ein bestehender Wanderweg auf einem kurzen Wegstück das Flachmoor von regionaler Bedeutung (Fm 20 737). Die Gemeinde wird ersucht, bei nächster sich bietender Gelegenheit die Verschiebung dieses Wegs ausserhalb des Flachmoors zu prüfen. Gefährdungen des Flachmoors durch Wegbenutzende sind – beispielsweise mittel Infotafeln – zu vermeiden.

Im Übrigen gibt der Generelle Erschliessungsplan 1:10 000 Verkehr - Wanderwege, Info- und Wildbeobachtungspunkte, Wasserleitung Larisch vom 18. Dezember 2020 zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

I.

Beschwerderecht der Umweltorganisationen

1. Ausgangslage

Gemäss Art. 104 Abs. 2 KRG müssen beschwerdeberechtigte Umweltorganisationen in der Nutzungsplanung nicht förmlich Planungsbeschwerde an die Regierung erheben, um die Möglichkeiten des Weiterzuges des regierungsrätlichen OP-Genehmigungsbeschlusses an die Gerichte (Verwaltungsgericht, Bundesgericht) nicht zu verwirken. Es genügt, wenn sie sich während der in Art. 48 Abs. 4 KRG geregelten Beschwerdeauflage unter Einhaltung der Vorgaben nach Art. 61a der Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden (KRVO; BR 801.110) bei der Fachstelle (Amt für Raumentwicklung) anmelden und innert 20 Tagen seit dem Datum der Einsichtnahme in die Planungsunterlagen beim Amt für Raumentwicklung eine schriftliche Stellungnahme einreichen. Für die Fristenwahrung massgebend ist der Poststempel (Art. 61a Abs. 2 KRVO). Erfolgt im Auflageverfahren keine Anmeldung oder wird im nachfolgenden Verfahren auf eine Stellungnahme verzichtet, gilt das Beschwerderecht als verwirkt (Art. 104 Abs. 2 KRG).

Vorliegend nahmen die Pro Natur Graubünden und der WWF Graubünden am 15. März 2021 Einsicht in die vorliegenden Planungsunterlagen. Innert der nachfolgenden bis zum 5. April 2021 laufenden 20-tägigen Frist ging keine Stellungnahme

der beiden Umweltorganisationen beim Amt für Raumentwicklung ein. Eine entsprechende Eingabe erfolgte erst mit einem auf den 9. April 2021 datierten und gleichentags postalisch aufgegebenen Schreiben.

2. Stellungnahme der Gemeinde Muntogna da Schons

Die Gemeinde Muntogna da Schons führt in ihrer Stellungnahme vom 25. Juni 2021 sinngemäss im Wesentlichen aus, die Eingabe der Umweltorganisationen sei verspätet erfolgt. Damit sei ihr Recht gestützt auf Art. 104 Abs. 2 KRG verwirkt. Im Übrigen erstaune und irritiere der Antrag der Organisationen auf Nichtgenehmigung der Umsetzung der Moorlandschaft und Biotope. Zumal es bei der mit grossem Aufwand erfolgten Umsetzung der Moorlandschaft um Kernanliegen des Natur- und Landschaftsschutzes gehe. Aufgrund der verspäteten Eingabe der Umweltorganisationen erübrige sich jedoch eine materielle Äusserung zu deren Vorbringen.

Das Amt für Raumentwicklung hat der Pro Natura Graubünden sowie dem WWF Graubünden die Stellungnahme der Gemeinde per Brief vom 14. September 2021 zur Kenntnisnahme zugestellt.

3. Beurteilung der Regierung

Es ist mit der Gemeinde festzustellen, dass die Eingabe der Umweltorganisationen verspätet erfolgte und sie damit ihr Beschwerderecht gemäss Art. 104 Abs. 2 KRG verwirkt haben. Auf die Eingabe der Umweltorganisationen wird entsprechend nicht eingetreten.

Doch selbst wenn die Eingabe der Umweltorganisationen fristgerecht eingereicht worden wäre und materiell darauf eingetreten werden müsste, würde dies nicht zu einer Zurückweisung an die Gemeinde zur Überarbeitung oder gar zu einer Nichtgenehmigung der Ortsplanungsvorlage führen. Die Planung ist vielmehr genehmigungsfähig, zumal den Gemeinden ein Planungsermessen zugestanden werden muss. Soweit die Umweltorganisationen geltend machen, Art. 38a Baugesetz über die Trockenstandortzone widerspreche dem KRG, kann ihnen nicht gefolgt werden. Die Trockenstandortzonen sind keine Naturschutzzonen gemäss Art. 33 KRG, weshalb die vorgesehene, differenzierte Regelung zulässig ist.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Die am 18. Dezember 2020 beschlossene **Teilrevision des Baugesetzes** (Art. 38a und 39a) wird genehmigt.
2. Das am 18. Dezember 2020 beschlossene **Reglement über die konkretisierten Schutzziele für die Moorlandschaft ML-365 Alp Anarosa von nationaler Bedeutung (Schutzzielreglement)** wird genehmigt.
3. Der **Zonenplan 1:5000 Moorlandschaft Alp Anarosa, Landschaftsschutz- und Naturschutzzonen, Quellschutzzone** und der **Zonenplan 1:5000 Naturschutz- und Trockenstandortszonen**, beide vom 18. Dezember 2020, werden im Sinne der Erwägungen mit folgendem Hinweis genehmigt:
 - Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass die Naturschutzzonen für die Flachmoore von nationaler Bedeutung aufgrund künftig verbindlich festgestellter Abweichungen zu den rechtsgültigen Bundesinventarperimetern nochmals zu überarbeiten und anzupassen sein werden. Die Gemeinde wird zu gegebener Zeit vom Amt für Natur und Umwelt über den konkreten Anpassungsbedarf informiert.
4. Der **Zonenplan 1:5000 Festlegung Gewässerraum** vom 18. Dezember 2020 wird im Sinne der Erwägungen mit folgendem Hinweis genehmigt:
 - Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass für Kleingewässer oder für Gewässer etwa im Waldareal oder im Sömmerungsgebiet dereinst die Ausscheidung von Gewässerraumzonen nötig wird, sofern sich die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse ändern sollten und sich daraus ein Bedarf für die Ausscheidung von Gewässerraumzonen ergibt (bspw. bei Veränderungen in der Flächenbewirtschaftung oder bei Bauvorhaben in der Nähe von Gewässern ohne Gewässerraumzone).

5. Der **Generelle Erschliessungsplan 1:10 000 Verkehr "Wanderwege, Info- und Wildbeobachtungspunkte, Wasserleitung Larisch"** vom 18. Dezember 2020 wird im Sinne der Erwägungen mit folgendem Hinweis und mit folgendem Anliegen genehmigt:
 - a) Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass allfällige Abweichungen und Doppelführungen der festgelegten Fuss- und Wanderwege gegenüber den im inventarisierten Kantonswegnetz enthaltenen Wanderwegen mit der "Wanderwege Graubünden" (vormals BAW Bündner Wanderwege) sowie mit der Fachstelle Langsamverkehr des Tiefbauamts Graubünden zu überprüfen und die Wege zweckmässig mit dem inventarisierten Langsamverkehrsnetz in Übereinstimmung zu bringen sind. Gegebenenfalls ist der Generelle Erschliessungsplan bei nächster sich bietender Gelegenheit darauf anzupassen resp. zu ergänzen.
 - b) Die Gemeinde wird ersucht, eine Verschiebung des Wanderwegs beim Lai Grand innerhalb des Flachmoors Fm-20 737 von regionaler Bedeutung zu prüfen.
6. Der Gemeindevorstand Muntogna da Schons wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben (ohne Rechtsmittelbelehrung).
7. Für direkte Adressaten des vorliegenden Beschlusses beginnt die 30-tägige Beschwerdefrist an das Verwaltungsgericht bereits ab dem Zeitpunkt der Eröffnung des vorliegenden Beschlusses.
8. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
9. Die von der Gemeinde bestimmte Datenverwaltungsstelle führt die Nutzungsplandaten nach den Weisungen des Amtes für Raumentwicklung nach.

10. Mitteilung an:

- Gemeindevorstand Muntogna da Schons, 7433 Donat
- Stauffer & Studach AG, Alexanderstrasse 38, 7000 Chur
- Bundesamt für Umwelt BAFU, 3003 Bern
- Pro Natura Graubünden, Ottostrasse 25, 7000 Chur
- WWF Graubünden, Oberalpstrasse 2, 7000 Chur
- quadra gmbh, Rötelstrasse 84, 8057 Zürich
- Wanderwege Graubünden, Kornplatz 12, 7000 Chur
- Amt für Natur und Umwelt
- Denkmalpflege
- Amt für Jagd und Fischerei
- Amt für Wald und Naturgefahren
- Tiefbauamt
- Amt für Immobilienbewertung
- Amt für Landwirtschaft und Geoinformation
- Amt für Raumentwicklung
- Standeskanzlei
- Departement für Volkswirtschaft und Soziales (samt Unterlagen)



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Mario Cavigelli

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin